

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az. 66.33.11-02 (10454)

Die WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG hat die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) für die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung „DH 264c“ in der Gemarkung Diepholz, Flur 95, Flurstück 1/1 auf einer Länge von 80 m mit KG-Kanalrohren DN 300 zwecks Errichtung einer Zufahrt zu den Kranstell- und Montageflächen von Windenergieanlagen beantragt. Die Verrohrung wird nur temporär bis zum Abschluss der Arbeiten zur Errichtung und Repowering der Windenergieanlagen im Windpark Diepholzer Bruch vorgenommen.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Besonders geschützte Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für den Bereich liegen keine Daten/Informationen über wertvolle Arten- und Lebensgemeinschaften vor. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist von einer geringen Bedeutung der Flächen in Bezug auf die ökologische Funktion auszugehen.

Besonders geschützte Biotop sind von der Maßnahme nicht betroffen. Für die Verrohrung der Gräben wird nicht in bestehende Gehölzbestände eingegriffen.

Das Vorhaben führt zu einer unerheblichen Neuversiegelung. Die Verrohrung erfolgt nur temporär.

Das Gewässer III. Ordnung ist ein Wegeseitengraben, welches die Wege und die angrenzende Ackerfläche entwässert. EU-relevante Gewässer sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Die Erzeugung von Abfällen ist nicht zu erwarten.

Risiken von Störfällen und Unfällen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind während der Bauphase bei einem ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb der Baumaßnahmen, dem ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich und bei Beachtung der Unfallvorschriften nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diepholz, 11.07.2024

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Labbus